



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Berlin, 7. Februar 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

GZ IV A 2 – S 1910/22/10001 :002
DOK 2022/0068462

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Februar 2022 und die eingeräumte Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche übermitteln zu können. Der BVL teilt die Einschätzung, dass die pandemiebedingten Einschränkungen für viele Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Belastung darstellen und begrüßt die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zur Bewältigung und Unterstützung der wirtschaftlichen Folgen uneingeschränkt. Wir nehmen zu den einzelnen Maßnahmen wie folgt Stellung:

Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nummer 1

§ 3 Nummer 11b – neu – (Pflegebonus 3.000 Euro)

Der BVL begrüßt die Steuerfreistellung der vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gewährter Sonderleistungen an Arbeitnehmer zur Anerkennung ihres Engagements während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.

Anders als bei dem Corona-Bonus nach § 3 Nummer 11a EStG ist diese Steuerfreistellung an bestimmte Tätigkeiten gebunden und steht nur einem bestimmten Kreis der Anspruchsberechtigten zu. In dieser außergewöhnlichen Zeit ist es angezeigt, insbesondere den in Krankenhäusern auf Intensivstationen oder in ambulanten Pflegediensten tätigen Pflegekräften einen

„Pflegebonus“ steuerfrei zu gewähren. Damit ist die Steuerfreistellung zielführend und wichtig, weil anderenfalls durch die Steuer- und Abgabenbelastung ein erheblicher Teil der vom Bund und den Ländern zur Anerkennung der Leistungen der Pflegepersonen vorgesehenen Mittel des „Pflegebonus“ bei den betreffenden Personen nicht ankommen würde.

Grundsätzlich sollten Einnahmen nur dann steuerfrei gestellt werden, wenn sie der Förderung der Altersvorsorge, der Absicherung in den Sozialversicherungssystemen, der Förderung von Gemeinschaftsaufgaben oder der Erstattung bestimmter beruflicher Aufwendungen dienen. Bei der Corona-Pandemie handelt es sich um eine extreme Ausnahmesituation, die eine Einführung einer Steuerbefreiungsvorschrift im vorliegenden Fall rechtfertigt.

Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Nummer 1

Buchstabe b

§ 3 Nummer 28a (Verlängerung der Förderung steuerfreier Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld)

Die Regelung sieht in der aktuellen Fassung eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld vor. Die Verlängerung der Befristung um weitere drei Monate für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. April 2022 enden, begrüßen wir ausdrücklich.

Die Steuerfreistellung von Einnahmen, denen keine Aufwendungen beim Steuerpflichtigen gegenüberstehen, führt stets zu einer zusätzlichen Begünstigung für das verbleibende Einkommen. Das heutige Steuerrecht berücksichtigt folgerichtig steuerfreie Einnahmen wie Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld im Rahmen einer leistungsgerechten Besteuerung, indem diese bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehalts einbezogen werden.

Die teilweise erhobene Forderung, den Progressionsvorbehalt für die Lohnersatzleistung „Kurzarbeitergeld“ aufzuheben, halten wir für verfehlt. Dies würde zu Ungerechtigkeiten insbesondere gegenüber jenem Personenkreis führen, der andere Lohnersatzleistungen erhält.

Nummer 2

§ 7 Absatz 2 Satz 1 (Verlängerung der degressiven AfA)

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zur Unterstützung der Wirtschaft in Zeiten pandemiebedingter wirtschaftlicher Unsicherheiten und sonstiger Erschwernisse eingeführt.

Arbeitnehmer können diese höhere Abschreibung nicht nutzen, da sie auf Anlagevermögen

und somit auf Gewinneinkünfte beschränkt ist. Eine höhere, in diesen Fällen sofortige Abschreibung beschränkt sich auf digitale oder geringwertige Wirtschaftsgüter. Nach unserer Auffassung sollten für Überschuss- und Gewinneinkunftsarten gleiche Regeln gelten. Wir regen deshalb an, zu prüfen, ob die Beschränkung der degressiven AfA auf Gewinneinkünfte entfallen kann, sodass sie bspw. auch von Arbeitnehmern für Investitionen in die Ausstattung des Homeoffice wie in einen ergonomischen Schreibtisch oder andere Arbeitsmittel genutzt werden kann.

Ergänzend möchten wir an dieser Stelle auf Ausführungen im Koalitionsvertrag zu § 7 Abs. 4 EStG hinweisen. Der Koalitionsvertrag sieht eine Erhöhung der linearen AfA für den Neubau von Wohnungen auf 3 Prozent vor. Eine Jahreszahl, ab wann dieses Vorhaben umgesetzt werden soll, wird nicht genannt. Einer Erhöhung der AfA auf 3 Prozent und somit eine Erhöhung der Abschreibung um die Hälfte würde die Entscheidung für eine Investition in eine Immobilie zum Zwecke der Vermietung erheblich fördern. Die Regelung der erhöhten linearen AfA wäre - im Gegensatz zu der Regelung des § 7b EStG - einfach und transparent. Weil Investoren Planungssicherheit benötigen, wäre es wünschenswert, eine solche Sicherheit zügig herzustellen.

Nummer 3

§ 10d Absatz 1 (Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023)

In der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass der Verlustrücktrag positive Effekte auf die Liquidität von Unternehmen haben kann. Mit der vorgesehenen Änderung soll der Verlustrücktrag ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 von einem auf zwei Jahre erweitert werden. Diese Erweiterung trägt der inzwischen bereits mehr als zwei Jahre andauernden Pandemie Rechnung.

Die zeitliche Erweiterung des Verlustrücktrages kann auch Arbeitnehmern zugutekommen, die im VZ 2022 während der Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit selbst Aufwendungen beispielsweise für berufliche Fortbildung oder Umschulung getragen haben.

In diesen Fällen kann eine Steuerentlastung erfolgen, wenn im Vorjahr eine Verlustverrechnung nicht möglich ist, jedoch im VZ 2020 noch ein Verrechnungsvolumen für die Einkünfte und bei der Steuerfestsetzung vorliegt. In der Regel verpufft jedoch eine steuerentlastend wirksame Verlustverrechnung, weil die Verrechnung vorrangig vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen erfolgt. Folglich ist eine Verlustverrechnung mit vorhandenen Einkünften auch dann vorzunehmen, wenn nach Abzug von Sonderausgaben ein Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages verbleibt.

Gleichzeitig soll beim Verlustrücktrag die bisherige Flexibilisierung gem. § 10d Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG entfallen.

Bisher konnten Arbeitnehmer zumindest beim Verlustrücktrag die Verrechnung auf einen steuerwirksamen Anteil beschränken. Nach der geplanten Neufassung in § 10d Abs. 1 Satz 6 EStG kann von einem Verlustrücktrag nur insgesamt abgesehen werden. Damit ergäbe sich für Arbeitnehmer eine deutliche Einschränkung, die zu finanziellen Nachteilen in den Fällen führt, in denen der verbleibende Verlustvortrag ohne steuerliche Auswirkung verrechnet wird. Aus diesem Grund sollte der vorgesehene Wegfall des bisher möglichen anteiligen Verlustrücktrags nicht umgesetzt werden. Die aufgeführten Gründe der Verwaltungsökonomie rechtfertigen unseres Erachtens nicht diese Einschränkung und überzeugen auch deshalb nicht, weil im Rahmen der Digitalisierung ein betragsmäßig begrenzte Verlustrücktrag administrierbar sein müsste.

Nummer 5

Buchstabe a

§ 52 Absatz 6 Satz 15 (Verlängerung der Homeoffice-Pauschale - § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 4 EStG)

Mit der Änderung wird die Homeoffice-Pauschale bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Damit wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt.

Der BVL begrüßt diese Regelung. Mit der Homeoffice-Pauschale besteht für die Steuerpflichtigen in der Corona-Pandemie eine einfache und unbürokratische Möglichkeit, Aufwendungen für die Arbeit in der Wohnung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen zu können.

Die auch auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des BVL eingeführte Homeoffice-Pauschale hat sich bereits bewährt. Sie ermöglicht allen Arbeitnehmern einen Abzug ihrer Aufwendungen in den VZ 2020 und 2021, wenn Telearbeit mit dem Arbeitgeber vereinbart oder aufgrund besonderer Umstände notwendig ist. Viele Arbeitnehmer haben längere Zeit zuhause gearbeitet und können keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen, weil beispielsweise der Raum nicht die strengen Kriterien der Abgeschlossenheit erfüllt oder ein Durchgangszimmer ist.

Zur Anerkennung und Berücksichtigung beruflicher Kosten im Homeoffice hält der BVL es für erforderlich, die Homeoffice-Pauschale dauerhaft und nicht nur für den aktuellen Pandemiezeitraum 2020 bis 2022 beizubehalten, weil mobiles Arbeiten ein fester Bestandteil der künftigen Arbeitswelt bleiben wird. Die Begrenzung der Homeoffice-Pauschale auf 120 Tage pro Jahr sollte ebenfalls entfallen. Wir halten eine Befristung und Begrenzung der abziehbaren Aufwendungen auf den Betrag von 600 Euro für nicht sachgerecht. Durch die Beschränkung der Anwendung der Pauschale auf Arbeitstage mit ausschließlicher Tätigkeit im Homeoffice, somit

auf Arbeitstage außerhalb der Arbeitsstätte beim Arbeitgeber, liegt unseres Erachtens ein ausreichendes Regulativ vor. Die ganztägige Nutzung des Homeoffice korreliert mit dem Wegfall von Fahrtaufwendungen und ist insoweit gerecht und ökologisch sinnvoll.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass auch die betragsmäßige Begrenzung eines häuslichen Arbeitszimmers an gestiegene Wohn- und Raumkosten angepasst werden muss, wobei wir einen Betrag von mindestens 1.500 Euro vorschlagen.

Artikel 6 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Nummer 1

Buchstabe a

§ 36 Absatz 3 (Verlängerung der Frist um weitere drei Monate)

Die Corona-Pandemie stellt die Angehörigen der steuerberatenden Berufe weiterhin vor zusätzliche Anforderungen. Die Entzerrung und Entlastung bei den verlängerten Fristen für die Pandemiejahre wird von den Lohnsteuerhilfevereinen ausdrücklich begrüßt. Auch Lohnsteuerhilfevereine arbeiten unter schwierigen Bedingungen. Die vielfach aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder wegen behördlicher Vorgaben erfolgende Distanzberatung erschwert die Kommunikation mit den Mitgliedern. Hinzu kommen Belastungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund Quarantäne, eigener Erkrankung oder Beaufsichtigung der Kinder bei Wegfall der Betreuungsmöglichkeiten oder bei Homeschooling. Aus diesen und aus weiteren, bei den Mitgliedern liegenden Gründen ist eine zeitliche Verschiebung der zu bearbeitenden Steuererklärungen festzustellen. Die Verlängerung der Fristen erleichtert die Aufarbeitung der Rückstände. Insoweit halten wir auch die degressive Verlängerung der Abgabefristen für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2022 für sachgemäß und hilfreich bis zum Erreichen der Arbeitsabläufe und Belastungen vor der Corona-Pandemie.

Eine Verlängerung der Abgabefristen für nicht beratene Steuerpflichtige um einen Monat halten wir ebenfalls für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

Jana Bauer, LL.M.
Referentin